

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/91/144

Dresden, 6. Februar 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/1166

**Thema: Verletzte, Tatvorwürfe und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei
in der Silvesternacht in Leipzig-Connewitz 2019/20**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der Silvesternacht 2019/20 kam es am Connewitzer Kreuz zu Angriffen auf die Polizei und einem harten Polizeieinsatz. Dabei wurden laut Pressemitteilung der Polizei vier Polizeibeamte verletzt (https://www.polizei.sachsen.de/de/MI_2020_69739.htm), zudem zahlreiche Zivilist*innen. Die Polizei schrieb in ihrer Pressemitteilung vom 1. Januar 2020 von einem schwer verletzten Polizeibeamten, der im Krankenhaus notoperiert werden musste. Das LKA vermeldete am 2.1.2020, dass dieser Sachverhalt nunmehr als ‚versuchter Mord und gefährliche Körperverletzung bewertet werden würde‘. Laut Berichten der taz habe es im Krankenhaus ‚einen Eingriff an der Ohrmuschel des Beamten unter lokaler Betäubung gegeben‘. Lebensgefahr oder drohender Hörverlust hätten nicht bestanden.“

In der o.g. Pressemitteilung kritisierte der Polizeipräsident Thorsten Schultze den Tweet einer Privatperson mit namentlicher Nennung und dem Zusatz, dass es keine ‚rechtsfreien Räume‘ gäbe. Diese Pressemitteilung wurde am 2. Januar 2020 abgeändert und der Name der Privatperson entfernt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Polizeibeamt*innen wurde beim Einsatz am Connewitzer Kreuz in der Silvesternacht verletzt, worin bestehen die Verletzungen konkret und wie sind die Verletzungen jeweils zustande gekommen?

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 4 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/1050 verwiesen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Verletzungen von zivilen Personen, die sich am Connewitzer Kreuz aufhielten und/oder von Ingewahrsam genommenen Personen? Worin bestehen die Verletzungen konkret und wie sind die Verletzungen jeweils zustande gekommen?

Nach einer Auseinandersetzung am Connewitzer Kreuz leistete eine beschuldigte Person Widerstand gegen die polizeilichen Maßnahmen, welche mit einfacher körperlicher Gewalt beendet wurde. Die in Rede stehende beschuldigte Person wurde im Anschluss einer medizinischen Behandlung zugeführt. Die konkrete Ursache und Art der Verletzungen sind Gegenstand der Ermittlungen, so dass dazu noch keine abschließende Aussage getroffen werden kann.

Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung zu verletzten zivilen Personen am Connewitzer Kreuz liegen der Staatsregierung nicht vor.

Frage 3:

Welche objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale veranlassen die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen „versuchtem Mordes“ zu führen, auch vor dem Hintergrund, dass kein*e Tatverdächtige*r bekannt ist?

Die Staatsanwaltschaft Leipzig geht im Ergebnis der bisherigen Ermittlungen mit Stand 16. Januar 2020 davon aus, dass die gewalttätigen Angriffe in der Neujahrsnacht 2019/2020 auf drei Polizeibeamte am Connewitzer Kreuz in Leipzig nicht nur den Tatvorwurf der gefährlichen Körperverletzung begründen, sondern auch den Tatvorwurf eines versuchten Tötungsdelikts. Durch massives Einwirken mittels Schlägen und Tritten gegen den Körper und die nicht bzw. nicht mehr durch Helme geschützten Köpfe der drei Beamten hätten die zum Teil verummten Täter zumindest billigend die Gefahr dadurch hervorgerufener schwerster Kopfverletzungen und damit auch den Tod ihrer Opfer in Kauf genommen. Die Täter hätten mit den Gewalttätigkeiten erst aufgehört, als weitere Einsatzkräfte hinzueilten und die angegriffenen Beamten befreiten und die Täter an weiteren Tritten und Schlägen hinderten.

Zudem ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, dass die bisher unbekannten Täter darüber hinaus Pyrotechnik in Form von Silvesterraketen und Böllern aus nächster Nähe horizontal in Richtung der Beamten abgeschossen und geworfenen und hierdurch ebenfalls nicht nur schwere Brand- und Explosionsverletzungen, sondern auch den Tod der angegriffenen Beamten zumindest billigend in Kauf genommen haben.

Im vorliegenden Fall begründe das Handeln der unbekannten Täter nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft auch den Tatvorwurf des versuchten Mordes, da die Täter aus niedrigen Beweggründen gehandelt haben. Hiernach habe am 1. Januar 2020 die Bereitschaft der Täter bestanden, nach der gewaltsamen Befreiung eines vorläufig festgenommenen Mannes auf die klar in der Minderheit befindlichen Polizeibeamten auch dann noch mit Fußtritten und Schlägen gegen Kopf und Körper einzuwirken, als diese bereits am Boden lagen. Dies lasse auch unter Berücksichtigung der auf den durch die Medien zu diesem Geschehen veröffentlichten Videoaufnahmen zu hörenden abfälligen Rufe und Parolen der mutmaßlichen Tatbeteiligten und der umstehenden Personen den Schluss zu, dass die Täter im vorliegenden Fall ihre Opfer stellvertretend für die gesamte Polizei als minderwertig und nicht lebenswert angesehen haben. Da diese

Motive „nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert seien und auf tiefster Stufe stünden“ begründe das Handeln der bisher unbekannten Täter nicht nur den Anfangsverdacht eines versuchten Totschlages, sondern auch den eines versuchten Mordes aus niedrigen Beweggründen.

Frage 4:

Was hat die Polizei Sachsen bzw. den Leipziger Polizeipräsidenten veranlasst in einer Pressemitteilung den Namen einer Privatperson, der Kritik an der Einsatzstrategie der Polizei übte, zu nennen? Wie ist dies aus Sicht der Staatsregierung datenschutzrechtlich zu bewerten?

Frage 5.

Steht es der Polizei Leipzig bzw. dem Polizeipräsidenten aus Sicht der Staatsregierung zu im Rahmen des Rechtes auf freie Meinungsäußerung (Artikel 5 Grundgesetz) verfasste Ansichten zu kommentieren, wenn kein strafrechtlich relevanter Vorgang vorliegt? Was hat die Polizei Leipzig bewogen die Pressemitteilung am 2. Januar 2020 insofern zu verändern, dass der Name der Person entfernt wurde, aber die Kritik sich darin weiter findet?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Am 21. Januar 2020 ist beim Verwaltungsgericht Leipzig eine Klage gegen die Polizeidirektion Leipzig eingegangen. Klagegegenstand ist die von der Abgeordneten nachgefragte Medieninformation. Mit Blick auf dieses schwebende Verfahren wird von einer weitergehenden Stellungnahme abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung



Hartmut Vorjohann